

DAS NEUE BÜRGERGELD

Das ändert sich zum 1. Januar 2023

1. Erhöhung der Regelsätze

Alleinstehende Erwachsene	502 Euro
Volljährige Partner und Partnerinnen	451 Euro
Unter 25jährige in BG	402 Euro
Kinder (14-17 Jahre)	420 Euro
Kinder (6-13 Jahre)	348 Euro
Kinder bis 5 Jahre	318 Euro

2. Karenzzeit

Im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs gelten günstigere Bedingungen (Karenzzeit)

- Für Antragstellende gilt eine Grenze für das Vermögen von 40.000 Euro, für jede weitere Person 15.000 Euro
- Die Kaltmiete für Wohnungen wird in der tatsächlichen Höhe anerkannt

Nach Ablauf der Karenzzeit wird die Kaltmiete geprüft und auf die angemessene Höhe begrenzt. Auch gilt dann für alle Personen die allgemeine Vermögensfreigrenze von 15.000 Euro.

3. Heizkosten

Die Heizkosten werden im angemessenen Umfang gewährt.

Es können Leistungsanträge für nur einen Monat bei hohen Heizkostenabrechnungen gestellt werden. Dabei liegt die Grenze für das Vermögen für eine Person bei 15.000 Euro. Der Antrag muss innerhalb des dritten Monats nach dem Fälligkeitstermin gestellt werden.

4. Kosten der Unterkunft

Beim Tod eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft werden die Kosten der Unterkunft für 12 Monate in ursprünglicher Höhe anerkannt.

5. Pflichtverletzungen

Bei Pflichtverletzungen werden wieder Leistungsminderungen geprüft. Die Höhe der Minderung beträgt 10 % bei der 1. Pflichtverletzung für 1 Monat, 20% bei der 2. Pflichtverletzung für 2 Monate und für jede weitere Pflichtverletzung 30 % für drei Monate. Es gibt keine Minderung mehr von Leistungen von über 30% des Regelbedarfs sowie der Kosten der Unterkunft.

Bei Meldeversäumnissen erfolgt eine Minderung von 10 % nur noch für einen Monat.

6. Rückforderungen

Zu viel erbrachte Leistungen werden bis zu einer Höhe von 49,99 Euro nicht zurückgefordert.

7. Minderjährigenhaftung

Kinder müssen bei Vollendung ihres 18. Lebensjahres zu viel erbrachte Leistungen nur noch zurückzahlen, wenn ihr Vermögen bei Volljährigkeit 15.000 Euro übersteigt.

8. vorzeitige Altersrente

Vorerst muss kein Antrag auf vorzeitige Altersrente (geminderte Rente wegen Alters) mehr gestellt werden.

Das ändert sich zum 1. Juli 2023

1. Neuordnung Erreichbarkeit

Der Begriff des Aufenthalts im näheren Bereich des Jobcenters wird erweitert. Wichtige Gründe für die Zustimmung des Jobcenters zur Abwesenheit aus dem näheren Bereich werden definiert.

2. Erhöhung Freibetrag

Die Freibeträge bei Erwerbseinkommen werden erhöht. Der Grundfreibetrag beträgt 100,00 Euro, für Einkommen zwischen 100,01 Euro – 520,00 Euro liegt er bei 20 %, für Einkommen zwischen 520,01 – 1.000,00 Euro liegt er bei 30 %, für Einkommen zwischen 1.000,01 Euro – 1.200,00 Euro (bzw. 1.5000 Euro mit minderjährigem Kinde in Bedarfsgemeinschaft) liegt er bei 10 % des auf die jeweilige Stufe entfallende Bruttoeinkommens.

Der Grundfreibetrag für unter 25 Jahre alte Personen im Freiwilligendienst wird auf 520 Euro erhöht.

3. Einkommensanrechnung und -berechnung

Erbschaften, Mutterschaftsgeld und Einnahmen aus Ferienjobs von unter 25jährigen Schülerinnen/Schüler in den Schulferien werden nicht mehr angerechnet.

Einmalige und laufende Einnahmen werden ausschließlich im Zuflussmonat angerechnet. Ausnahmen gelten für Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.

4. Übergangsgeld

Während einer medizinischen Rehabilitation wird weiterhin Bürgergeld gezahlt.

5. Weiterbildungen

Es wird weiterhin eine Prämie bei erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungsberufs gezahlt. Für die zweijährige Teilnahme an beruflichen Weiterbildungen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, werden mtl. 150 Euro gezahlt.

6. Bürgergeldbonus

Mtl. 75 Euro werden erbracht, wenn vom Jobcenter angebotene Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit einer Mindestdauer von acht Wochen (für die keine Weiterbildungsgeld gezahlt wird), Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder spezielle Maßnahmen für junge Menschen aufgenommen werden.

7. Kooperationsplan

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan ersetzt. Der Plan enthält die Vereinbarungen, die den Arbeitssuchenden helfen sollen, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Schulung teilzunehmen.

8. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten bzgl. der Ausgestaltung des Kooperationsplans wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet. Hier soll mittels neutraler Personen zu einer Kompromisslösung gefunden werden.